

Hygienebestimmungen, Maskenpflicht und Zugangsbeschränkungen für Sporttreibende und Gäste in den Städtischen Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Schwimmhallen der Stadtwerke Witten während des Trainingsbetriebs und Spielbetriebs der Abteilungen der DJK TuS Ruhrtal Witten e. V.

Gültig ab 24.11.2021

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Sport und Trainingsbetrieb in den Sporthallen und den Lehrschwimmbecken der Stadt Witten sowie den Schwimmhallen der Stadtwerke Witten. Dabei wurden die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein Westfalen vom 24.11.2021 berücksichtigt.

Zutritt:

Zutritt zu allen Anlagen besteht nur noch für immunisierte Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (geimpfte oder genesene Personen). Es gilt die 2 G Regel. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre sind von der 2 G Regel ausgenommen, sie gelten weiterhin automatisch als getestet. Schüler*innen ab 16 Jahre benötigen eine Bescheinigung der Schule, dass sie an den wöchentlichen Tests teilgenommen haben.

Beim Betreten aller Anlagen ist das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP Maske) zwingend erforderlich.

Die Maske kann in den Sportanlagen abgelegt werden.

Maskenpflicht / Umkleiden, Duschen, Toiletten:

Zutritt zu den Umkleiden, Duschen und Toiletten besteht nur noch für immunisierte Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (geimpfte oder genesene Personen). Es gilt die 2 G Regel. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre sind von der 2 G Regel ausgenommen, sie gelten weiterhin automatisch als getestet. Schüler*innen ab 16 Jahre benötigen eine Bescheinigung der Schule, dass sie an den wöchentlichen Tests teilgenommen haben.

Es besteht Maskenpflicht in den Umkleiden und Toiletten.

Neben der beschriebenen Maskenpflicht in den Anlagen besteht ebenfalls Maskenpflicht in Warteschlangen.

Verhaltensregeln zum Infektionsschutz:

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden

werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden. Bitte bleibe zu Hause, wenn du dich krank fühlst.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden. Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona Infektionen sich ausbreiten.

Desinfiziere deine Hände beim Betreten & Verlassen der Anlagen oder wasche dir für min. 20 Sekunden deine Hände

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta Variante möglich.

Ansprechpartner:

Annette Denzig (Telefon

0177 8795837) ist als Beauftragte benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen bzw. Änderungen der Gesetzeslage laufend zu prüfen.

Des Weiteren wurden alle unsere Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, den Hygienemaßnahmen des Vereins und den verantwortungsvollen Umgang damit unterwiesen. Die Rufnummern sind für die Vereinsmitglieder auf unserer Homepage hinterlegt.

Diese Hygienebestimmung werden auf unserer Homepage ausgehängt.

Wir bitten Euch diese Hygienebestimmung einzuhalten. Bitte schaut Euch diese regelmäßig vor dem jeweiligen Trainingsbetrieb an, da wir diese ständig aktualisieren werden. Nur so ist es uns möglich, Euch einen Trainingsbetrieb zu ermöglichen.

Witten,27.11.2021

Hauptvorstand

DJK TuS Ruhrtal Witten e. V.